

Satzung

der Stadt Reutlingen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mittelstadt - Ortskern“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Reutlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mittelstadt - Ortskern“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 04.03.2008 und öffentlich bekannt gemacht am 20.03.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften und die Satzung können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 895, eingesehen werden.

Ausgefertigt!

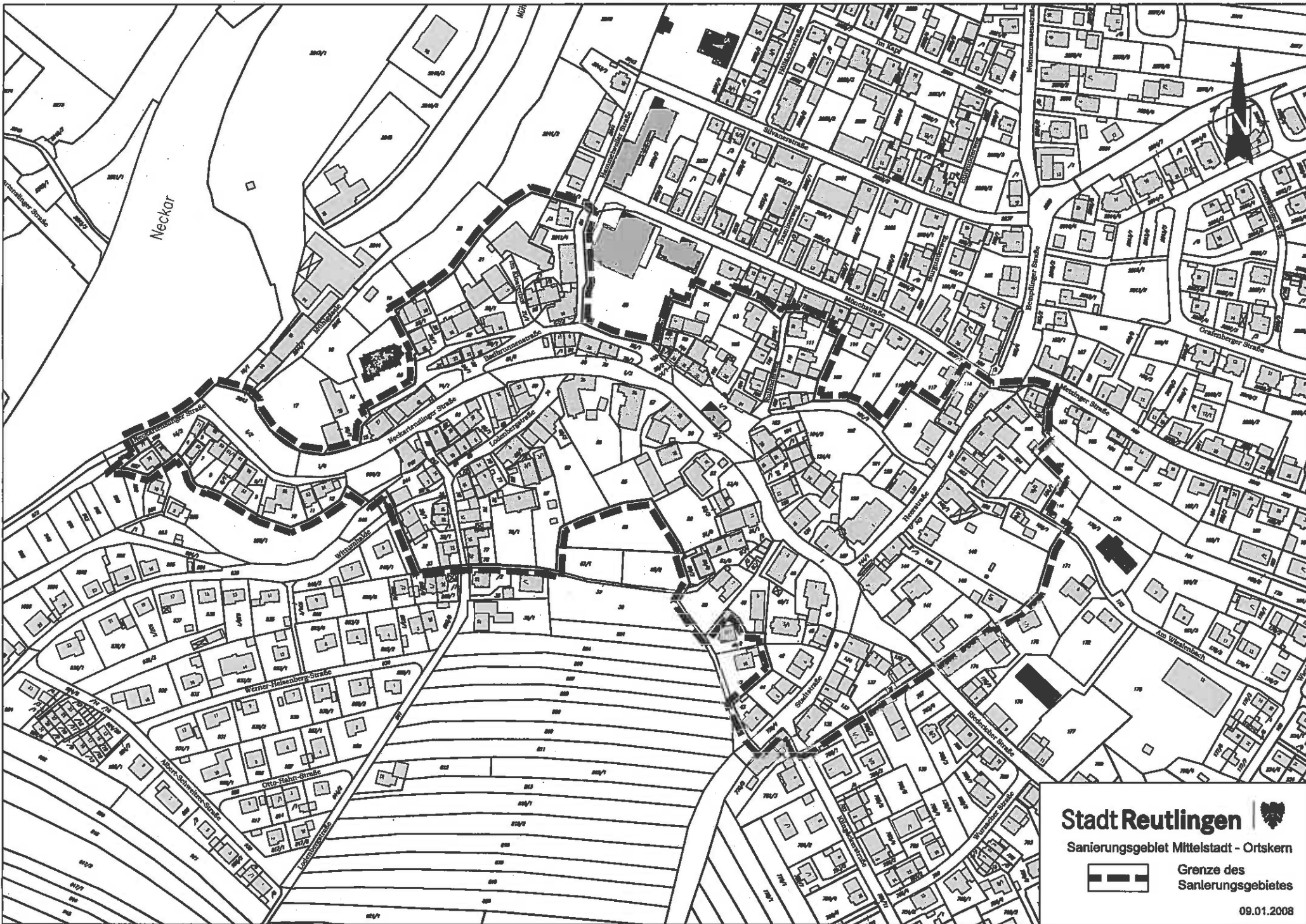
Reutlingen, 01. Juni 2018

Bürgermeisteramt



Barbara Bosch

Oberbürgermeisterin



Neckar



Stadt Reutlingen



Sanierungsgebiet Mittelstadt - Ortskern



Grenze des Sanierungsgebietes

09.01.2008